

# Geschäftsordnung

## **DVGW GW 100** Februar 2021

**Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und  
Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes**

**GAS**

**WASSER**

Der DVGW mit seinen rund 14.000 Mitgliedern ist der technisch-wissenschaftliche Verein im Gas- und Wasserfach, der seit 160 Jahren die technischen Standards für eine sichere und zuverlässige Gas- und Wasserversorgung setzt, aktiv den Gedanken- und Informationsaustausch in den Bereichen Gas und Wasser anstößt und durch praxisrelevante Hilfestellungen die Weiterentwicklung im Fach motiviert und fördert.

Der DVGW ist wirtschaftlich unabhängig, politisch neutral und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen werden im DVGW-Regelwerk insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, verbraucher-schutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Versorgung und Verwendung von Gas und Wasser definiert. Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft zugewiesen hat – für technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz.

### **Benutzerhinweis**

Mit dem DVGW-Regelwerk sind folgende Grundsätze verbunden:

- Das DVGW-Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher Tätigkeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (DVGW-Satzung, Geschäftsordnung GW 100) erarbeitet worden ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.
- Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Eine Pflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einem Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.
- Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.
- Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

ISSN 0176-3512

Preisgruppe: 1

© DVGW, Bonn, Februar 2021

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-wissenschaftlicher Verein

Josef-Wirmer-Straße 1–3  
D-53123 Bonn

Telefon: +49 228 9188-5  
Telefax: +49 228 9188-990  
E-Mail: [info@dvwg.de](mailto:info@dvwg.de)  
Internet: [www.dvbw.de](http://www.dvbw.de)

Jede Art der urheberrechtlichen Verwertung und öffentlichen Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn, gestattet.

Vertrieb: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9191-40 · Telefax: +49 228 9191-499  
E-Mail: [info@wvgw.de](mailto:info@wvgw.de) · Internet: [shop.wvgw.de](http://shop.wvgw.de)  
Art. Nr.: 311549

**Inhalt**

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2 DVGW-Fachgremien</b> .....	<b>7</b>
2.1 Allgemeines .....	7
2.2 Aufbau .....	7
2.2.1 Lenkungskomitees.....	7
2.2.2 Technische Komitees .....	8
2.2.3 Projektkreise .....	9
2.2.4 Gemeinschaftsgremien .....	9
2.3 Grundsätze für Gremienmitglieder.....	9
2.4 Arbeitsweise der Fachgremien .....	10
<b>3 DVGW-Regelwerk</b> .....	<b>11</b>
3.1 Grundsätze .....	11
3.2 Bestandteile des DVGW-Regelwerkes.....	11
3.2.1 Arbeitsblätter .....	11
3.2.2 DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln .....	11
3.2.3 Merkblätter .....	12
3.2.4 Technische Prüfgrundlagen und Vorläufige Technische Prüfgrundlagen.....	12
3.3 Erläuternde Dokumente zum DVGW-Regelwerk .....	12
3.4 Regelsetzungsprozess.....	12
3.4.1 Beschlussfassung zur Erarbeitung/Überarbeitung.....	12
3.4.2 Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit .....	13
3.4.3 Erarbeitung/Überarbeitung.....	13
3.4.4 Beteiligungsverfahren .....	14
3.4.4.1 Entwurfsveröffentlichung (Gelbdruck).....	14
3.4.4.2 Einspruchsverfahren.....	15
3.4.4.2.1 Einreichung von Stellungnahmen .....	15
3.4.4.2.2 Einspruchsberatung der eingereichten Stellungnahmen .....	15
3.4.4.2.3 Schiedsverfahren .....	15
3.4.5 Verabschiedung .....	16
3.4.6 Veröffentlichung/Inkrafttreten .....	16
3.4.7 Revision.....	17
3.4.8 Zurückziehung.....	17
<b>4 Urheberrecht</b> .....	<b>17</b>
<b>5 Inkrafttreten</b> .....	<b>18</b>

## **Vorwort**

Nach § 13 der Satzung des DVGW richten sich die Tätigkeit der Fachgremien und die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes nach einer vom DVGW-Präsidium erlassenen Geschäftsordnung. Diese wurde erstmals im Jahre 1973 veröffentlicht und letztmalig im Jahre 2016 aktualisiert.

Die vorliegende Geschäftsordnung gibt einen verbindlichen Rahmen für die Regelsetzungstätigkeit der DVGW-Fachgremien vor und ist Grundlage für den transparenten Regelsetzungsprozess im DVGW. Das DVGW-Regelwerk wird dabei in Anlehnung an die entsprechenden Teile der DIN 820 „Normungsarbeit“ abgefasst. Darüber hinaus werden die Grundsätze der WTO-Prinzipien berücksichtigt.

Das DVGW-Regelwerk ist ein zentrales Instrument zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben des DVGW. Im DVGW-Regelwerk werden, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere sicherheitstechnische, hygienische, umweltschutzbezogene, gebrauchstauglichkeitsbezogene, Verbraucherschutzbezogene und organisatorische Anforderungen an die Gas- und Wasserversorgung sowie Gas- und Wasserverwendung definiert.

Mit seinem Regelwerk entspricht der DVGW der Eigenverantwortung, die der Gesetzgeber der Versorgungswirtschaft für die technische Sicherheit, Hygiene, Umwelt- und Verbraucherschutz zugewiesen hat. Ausdruck der dem Regelwerk gesetzlich zukommenden Bedeutung ist die dort festgelegte, mit der Erfüllung der technischen Regeln verbundene sogenannte Vermutungswirkung. Weiterhin trägt das DVGW-Regelwerk auch den sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen aus europäischen Rechtsvorschriften Rechnung. Die hohe Qualität bei der Wahrnehmung dieser Eigenverantwortung für die Gas- und Wasserversorgung ist der staatlichen Aufsicht eine wesentliche Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der gesetzlichen Überwachung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Trinkwasser.

## **Änderungen**

Gegenüber DVGW GW 100:2016-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung des Berufungsverfahrens für Gremienmitglieder an die geübte Praxis
- b) Konkretisierung der Gründe für eine mögliche Entziehung der Mitgliedschaft in den DVGW-Fachgremien
- c) Präzisierung der Wertung von Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren
- d) Detailliertere Beschreibung der Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Beschlussfassung zur Er- oder Überarbeitung von Regelwerksdokumenten
- e) Einbeziehung aller fachlich betroffenen Gremien bei fachübergreifenden Regelwerksdokumenten
- f) Verkürzung der Einspruchsfrist für die Stellungnahme zu Entwürfen im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens entsprechend dem Vorgehen des DIN auf mindestens zwei Monate
- g) Konkretisierung des Einspruchsverfahrens
- h) Streichung des Schlichtungsverfahrens und Neuaufstellung des Schiedsverfahrens
- i) Ergänzung der Möglichkeit der redaktionellen Anpassung und Neuveröffentlichung von Regelwerksdokumenten ohne inhaltlichen Änderungsbedarf
- j) Redaktionelle Anpassungen im gesamten Dokument

## **Frühere Ausgaben**

DVGW GW 100:1973-01

DVGW GW 100:1980-04

DVGW GW 100:2002-10

DVGW GW 100:2009-06

DVGW GW 100:2016-02



# 1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit der DVGW-Fachgremien und für die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes.

## 2 DVGW-Fachgremien

### 2.1 Allgemeines

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben richtet der DVGW nach Bedarf folgende Fachgremien ein:

- Lenkungskomitees
- Technische Komitees
- Projektkreise
- Gemeinschaftsgremien, insbesondere im DIN-DVGW-Gemeinschaftsfachbereich Trinkwasser

Die fachliche Arbeit wird von externen ehrenamtlichen Mitgliedern<sup>1</sup> der Fachgremien geleistet, die dabei von hauptamtlichen Mitarbeitern der DVGW-Hauptgeschäftsstelle unterstützt werden.

Bei der Zusammensetzung der Fachgremien ist der Grundsatz zu berücksichtigen, dass die interessierten Kreise in einem angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind. Vorschläge für die personelle Besetzung der Fachgremien mit Vertretern der Industrie und des Handwerks können durch deren Fachverbände, wie z. B. BDH, figawa, rbv, VDE/FNN, ZIV, ZVSHK erfolgen.

Die Fachgremien befassen sich jeweils mit definierten Fachthemen. Für die entsprechende fachliche Zuordnung ist das jeweils übergeordnete Fachgremium zuständig. Gleiches gilt für die Auflösung von Fachgremien. Projektkreise werden nach Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben aufgelöst.

Die Arbeitsprogramme der Fachgremien sind jährlich systematisch unter Berücksichtigung der Fortentwicklung von Wissenschaft und Technik, der Wirtschaftlichkeit und der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der internationalen und europäischen Harmonisierung technischer Regeln festzulegen und zu überwachen. Dabei ist die Anzahl neuer Regelungsvorhaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### 2.2 Aufbau

#### 2.2.1 Lenkungskomitees

Lenkungskomitees werden durch Beschluss des DVGW-Präsidiums gebildet. Ihre maßgebliche Aufgabe ist es, die Arbeitsprogramme der nachgeordneten Fachgremien koordinierend zu steuern und bei Bedarf

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

deren Arbeitsergebnisse zu verabschieden.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Lenkungscommittees für den Zeitraum von fünf Jahren durch das DVGW-Präsidium. Wiederberufungen sind zulässig und erfolgen regelmäßig alle fünf Jahre durch das DVGW-Präsidium. Die Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Die Leiter der jeweils zugehörigen Technischen Komitees bzw. Gemeinschaftsgremien sind durch ihr Amt Mitglieder des jeweiligen Lenkungscommittees und müssen nicht berufen werden. Deren Stellvertreter können bei Bedarf den Leiter im Rahmen einer Sitzung des Lenkungscommittees vertreten.

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Leiter des Lenkungscommittees und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Leiters endet in der Regel nach maximal zehn Jahren. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch die Vertretung der DVGW-Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle haben kein Stimmrecht.

Mit Zustimmung des Leiters und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Leiter eines Lenkungscommittees ist durch das Amt Mitglied des DVGW-Präsidiums. Sein Stellvertreter kann bei Bedarf den Leiter im Rahmen einer Präsidiumssitzung vertreten.

### 2.2.2 Technische Komitees

Technische Komitees werden durch Beschluss eines Lenkungscommittees mit Zustimmung des zuständigen DVGW-Vorstandes gebildet. Sie bearbeiten fachbezogene Teilgebiete innerhalb des Fachgebiets eines Lenkungscommittees und setzen das mit dem zuständigen Lenkungscommittee abgestimmte Arbeitsprogramm um. Gemeinsame Technische Komitees werden einem federführenden Lenkungscommittee zugeordnet.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt nach dreimaligem Gaststatus auf Vorschlag des Technischen Komitees für den Zeitraum von fünf Jahren durch das zuständige Lenkungscommittee. Wiederberufungen sind zulässig und erfolgen regelmäßig alle fünf Jahre durch das zuständige Lenkungscommittee. Die Anzahl der Mitglieder sollte 20 Personen nicht überschreiten. Nachberufungen können für die restliche Amtszeit erfolgen.

Die Mitglieder wählen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einen Leiter und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Leiters endet in der Regel nach maximal zehn Jahren. Die Wahl findet in offener Abstimmung oder, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt, in geheimer Abstimmung statt. Die Durchführung der Wahl setzt deren vorherige Ankündigung in der entsprechenden Tagesordnung zur Sitzung voraus. Die Wahlleitung wird durch den Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle wahrgenommen.

Vertreter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle haben kein Stimmrecht.

Mit Zustimmung des Leiters und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

### 2.2.3 Projektkreise

Projektkreise werden durch Beschluss eines übergeordneten Fachgremiums gebildet. Sie bearbeiten die von den übergeordneten Gremien beauftragten Projekte.

Zur Besetzung eines Projektkreises, der ein Arbeits- oder Merkblatt er- bzw. überarbeitet, erfolgt der Aufruf zur Mitarbeit an geeignete Personen über die Veröffentlichungsorgane des DVGW (z. B. DVGW-Internetseite oder ewp). Die Auswahl zur abschließenden Besetzung geeigneter Personen obliegt dem übergeordneten Fachgremium in Abstimmung mit der DVGW-Hauptgeschäftsstelle.

Der Leiter eines Projektkreises wird durch das zuständige übergeordnete Fachgremium benannt. Die Person sollte Mitglied dieses übergeordneten Fachgremiums sein.

Mit Zustimmung des Leiters und der DVGW-Hauptgeschäftsstelle können Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

### 2.2.4 Gemeinschaftsgremien

Gemeinschaftsgremien mit anderen Institutionen können auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung oder durch Beschluss des jeweils zuständigen Lenkungs- bzw. Technischen Komitees mit Zustimmung des zuständigen DVGW-Vorstandes und des zuständigen DVGW-Vizepräsidenten gebildet werden. Die Gemeinschaftsgremien unterliegen dieser Geschäftsordnung, soweit mit den Partnern keine abweichenden Festlegungen vereinbart worden sind.

## 2.3 Grundsätze für Gremienmitglieder

Die externen Mitglieder sind Fachleute aus den interessierten Kreisen (z. B. Behörden, Berufs-, Fach-, und Hochschulen, Hersteller, Netzbetreiber, Prüfinstitute, Verbände, Versorgungsunternehmen) mit einschlägigen Fachkenntnissen und weisen eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im Hinblick auf das Fachgebiet des Gremiums auf.

Die Mitglieder müssen von den sie entsendenden Stellen für die Arbeit im Fachgremium autorisiert und entscheidungsbefugt sein. Die Mitglieder der Fachgremien sind bei ihrer Tätigkeit von jeglichen Weisungen, die den Inhalt ihrer Tätigkeiten betreffen, unabhängig.

Die Mitglieder müssen in der Lage sein, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Deshalb sollte die Anzahl der Mitgliedschaften auf maximal fünf Fachgremien beschränkt sein. Nur mit Zustimmung des Leiters kann ein Mitglied für eine Sitzung einen Vertreter entsenden und sein Stimmrecht auf ihn übertragen. Der Leiter hat die DVGW-Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig vor der Sitzung darüber zu informieren.

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Fachgremien ist ehrenamtlich. Es erfolgt grundsätzlich keine Vergütung von Aufwendungen.

Die Mitgliedschaft endet unter folgenden Bedingungen:

- mit dem Ausscheiden aus der hauptberuflichen aktiven Tätigkeit im Gas- und Wasserfach
- mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Institution
- spätestens jedoch zwei Jahre nach Eintritt in das gesetzliche Renten-/Pensionshöchstalter

Mit dem Ausscheiden endet die Wahrnehmung der ihm vom Fachgremium übertragenen Aufgaben.

Ein Mitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat, kann durch Beschluss des Fachgremiums, das ihn berufen hat, die Mitgliedschaft im betroffenen Fachgremium verlieren. Das betroffene Mitglied ist vor einer solchen Entscheidung durch den Leiter des Fachgremiums zu hören.

Liegt ein wichtiger Grund vor, ist einem Mitglied durch Beschluss des für die Berufung zuständigen Gremiums die Mitgliedschaft in den betroffenen Fachgremien zu entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied den Vereinszweck oder die Ausarbeitung des DVGW-Regelwerkes gefährdet bzw. schädigt, gegen diese Geschäftsordnung, insbesondere die gebotene Vertraulichkeit der Fachgremienarbeit, oder die Compliancegrundsätze des DVGW verstößt.

## **2.4 Arbeitsweise der Fachgremien**

Der Leiter hat das entsprechende Fachgremium unparteiisch zu leiten.

Ein Fachgremium ist bei einer Sitzung beschlussfähig, wenn einschließlich des Leiters oder seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail oder Online-Umfrage) ist möglich. Beschlüsse der Fachgremien werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Beschlussvorschläge für das Umlaufverfahren und hierfür erforderliche Unterlagen werden ausschließlich über die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der DVGW-Hauptgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Geht innerhalb der in der Übersendung des Beschlussvorschlags gesetzten Frist zur Rückmeldung keine ausdrückliche Stimmabgabe oder Enthaltung ein, wird das Schweigen als Teilnahme und Zustimmung zum Beschlussvorschlag gewertet.

Sämtliche Beschlüsse der Fachgremien werden protokolliert und den Mitgliedern des Fachgremiums zur Verfügung gestellt. Personen aus der DVGW-Hauptgeschäftsstelle und Gäste haben kein Stimmrecht.

Lenkungs Komitees treten in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen. Technische Komitees und Projektkreise treten entsprechend der Umsetzung ihres jeweiligen Arbeitsprogramms zusammen.

Die laufenden Geschäfte des DVGW-Fachgremiums führt in der Regel die DVGW-Hauptgeschäftsstelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter des Fachgremiums. Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle stellt sicher, dass der notwendige fachliche Austausch, insbesondere bei übergreifenden Abstimmungsprozessen, zwischen den Fachgremien gewährleistet ist.

Das DVGW-Präsidium, der DVGW-Vorstand mit Zustimmung des zuständigen Vizepräsidenten sowie das jeweils übergeordnete Fachgremium können den Fachgremien Aufgaben stellen.

Unterlagen für eine Beschlussfassung sind den Fachgremien mindestens zwei Wochen im Voraus über die DVGW-Hauptgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Beratungen der Fachgremien sind nicht öffentlich. Sitzungsberichte und Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder der jeweiligen Fachgremien bestimmt und vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder dürfen jedoch die Stellen, von denen sie autorisiert wurden, intern unterrichten. Eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Bezugnahme auf Beratungsunterlagen bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der DVGW-Hauptgeschäftsstelle.

## **3 DVGW-Regelwerk**

### **3.1 Grundsätze**

Das DVGW-Regelwerk ist das Ergebnis ehrenamtlicher Tätigkeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (DVGW-Satzung, Geschäftsordnung GW 100) erarbeitet worden ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig ist.

Das DVGW-Regelwerk steht jedermann zur Anwendung frei. Eine Pflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, einem Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Durch das Anwenden des DVGW-Regelwerkes entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Wer es anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Das DVGW-Regelwerk ist nicht die einzige, sondern eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Es kann nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können.

Das DVGW-Regelwerk gilt für Planung, Bau bzw. Herstellung, Einrichtung, Prüfung, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, Installationen und Produkten zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas und Wasser und deren Verwendung, eingeschlossen die Qualifikationsanforderungen an die damit befassten Unternehmen und Personen sowie für die Beschaffenheit von Gas und Wasser sowie deren umweltgerechte und effiziente Nutzung. Es ist zudem eine Grundlage für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Prüfungen und Zertifizierungen von Produkten, Verfahren, Unternehmen und Personen.

Das DVGW-Regelwerk definiert insbesondere die Anforderungen an die technische Sicherheit, die Hygiene, den Umweltschutz, die effiziente Nutzung, die Gebrauchstauglichkeit, den Verbraucherschutz, die Organisation von Unternehmen und die Qualifikation von Personen und Unternehmen.

### **3.2 Bestandteile des DVGW-Regelwerkes**

#### **3.2.1 Arbeitsblätter**

Arbeitsblätter beschreiben den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender repräsentativer Fachleute als technisch und/oder hygienisch notwendig, geeignet und angemessen angesehen wird und der sich in der Praxis bewährt hat. Bei sachlichen Änderungen und Ergänzungen einzelner Abschnitte von Arbeitsblättern können diese in Form eines Beiblattes fortgeschrieben werden.

Bei einer Überarbeitung von Arbeitsblättern sind die bestehenden Beiblätter in die Überarbeitung zu integrieren.

Arbeitsblätter und deren Beiblätter unterliegen einem förmlichen, öffentlichen und auf Konsens ausgerichteten Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.

#### **3.2.2 DIN-Normen und gleichwertige Technische Regeln**

Normen des DIN, eingeschlossen Normen, die Ergebnisse europäischer oder internationaler Normung umsetzen, die im Verantwortungsbereich des DIN-Normenausschusses Gastechnik stehen, werden automatisch in das DVGW-Regelwerk einbezogen. Dies ist in der betreffenden Norm kenntlich zu machen.

Andere Normen des DIN, eingeschlossen die Normen, die Ergebnisse europäischer oder internationaler Normung umsetzen, sowie gleichwertige Regeln anderer technisch-wissenschaftlicher Regelsetzer können auf Antrag eines Technischen Komitees oder auf Antrag der DVGW-Hauptgeschäftsstelle durch Beschluss des zuständigen Lenkungs Komitees in das DVGW-Regelwerk einbezogen werden. Dies ist in der betreffenden Norm bzw. Regel nach Möglichkeit kenntlich zu machen.

### 3.2.3 Merkblätter

Merkblätter beschreiben den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung der jeweils zuständigen DVGW-Fachgremien als technisch geeignet angesehen wird und der zum Zwecke einer breiteren Erprobung oder Anwendung in der Praxis empfohlen wird.

Merkblätter unterliegen einem förmlichen, nichtöffentlichen und auf Konsens ausgerichteten Verfahren ausschließlich in den dafür zuständigen DVGW-Fachgremien gemäß 3.4 ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.4.

### 3.2.4 Technische Prüfgrundlagen und Vorläufige Technische Prüfgrundlagen

Prüfgrundlagen und Vorläufige Prüfgrundlagen enthalten Anforderungen an Produkte und Verfahren zum Zwecke der Prüfung und Qualitätssicherung.

Eine Er- oder Überarbeitung ist nicht mehr vorgesehen. Bislang gültige Prüfgrundlagen bzw. Vorläufige Prüfgrundlagen sind bei Bedarf in entsprechende Normen zu überführen und nach Überführung gemäß 3.4.8 zurückzuziehen. Nicht mehr zur Anwendung benötigte Prüfgrundlagen bzw. Vorläufige Prüfgrundlagen sind gemäß 3.4.8 zurückzuziehen.

## 3.3 Erläuternde Dokumente zum DVGW-Regelwerk

Erläuternde Dokumente können bedarfsweise aus Teilen des DVGW-Regelwerkes entwickelt werden. Damit soll insbesondere dem einheitlichen Verständnis auslegungsbedürftiger Sachverhalte aus dem DVGW-Regelwerk Rechnung getragen werden. Hierzu zählen u. a. DVGW-Kommentare, DVGW-Informationen, DVGW-Rundschreiben, DVGW-Musterbetriebshandbücher, DVGW-Formularsammlungen, DVGW-Flyer oder Broschüren.

## 3.4 Regelsetzungsprozess

### 3.4.1 Beschlussfassung zur Erarbeitung/Überarbeitung

Jeder kann bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle das Einleiten von Regelsetzungsarbeiten beantragen. Vom Antragsteller ist der Antrag fachlich zu begründen und der konkrete Anlass zu benennen. Das zuständige Fachgremium berät und entscheidet über diesen Antrag. Bei Entscheidung für eine Er- oder Überarbeitung formuliert das zuständige Fachgremium einen Vorschlag für das zuständige Lenkungs Komitee auf Basis einer Vorfeldanalyse mit folgenden Kriterien:

- Ausgangssituation und Praxisrelevanz
- Aufgabenbeschreibung, Zielsetzung und Notwendigkeit
- Risiken und Chancen (fachlicher und organisatorischer Art)

- Effekte bzw. Auswirkungen, insbesondere für die Anwender
- Einbeziehen fachlich tangierter DVGW-Gremien und Fachgremien anderer Organisationen
- geschätzter Aufwand
- Priorität
- Zeitplanung
- Entwicklung erläuternder Dokumente gemäß 3.3

Die Vorfeldanalyse wird in der Regel von der DVGW-Hauptgeschäftsstelle erstellt. Bei übergreifenden Themen ist der Vorschlag durch das zuständige Fachgremium mit den fachlich tangierten Gremien abzustimmen.

Das zuständige Lenkungscommittee beschließt auf Grundlage des Vorschlages in der Regel innerhalb von vier Wochen, ob für die Er- oder Überarbeitung ein Bedarf besteht.

#### 3.4.2 Information und Mitwirkung der Fachöffentlichkeit

Die Fachöffentlichkeit wird über den Beschluss zur Er- oder Überarbeitung von Arbeitsblättern, deren Beiblättern und von Merkblättern informiert. Dies erfolgt auf der DVGW-Internetseite, im Vereinsorgan und durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Mitteilungen über die Fortschreibung von DIN-Normen und anderen gleichwertigen Technischen Regeln, die Bestandteil des DVGW-Regelwerks gemäß 3.2.2 sind bzw. werden sollen, werden nach den Regularien der jeweiligen Institutionen angezeigt. Der DVGW informiert über seine Veröffentlichungsorgane über die Fortschreibung dieses Teils seines Regelwerks.

Durch die Einbeziehung der interessierten Fachkreise in die Besetzung der Fachgremien und das öffentliche Beteiligungsverfahren wird insbesondere der Mitwirkung der Fachöffentlichkeit Rechnung getragen. Zur Besetzung eines Projektkreises, der ein Arbeitsblatt, dessen Beiblatt bzw. ein Merkblatt er- oder überarbeitet, erfolgt vorab der Aufruf zur Mitarbeit an geeignete Personen über die Veröffentlichungsorgane des DVGW (s. 2.2.3).

#### 3.4.3 Erarbeitung/Überarbeitung

Arbeitsblätter und Merkblätter werden nach Fach- und Sachgebieten getrennt in dafür zuständigen DVGW-Fachgremien oder durch diese in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Fachgremien des DVGW bzw. anderer Vereinigungen er- bzw. überarbeitet. Bei sachlichen Änderungen und Ergänzungen einzelner Abschnitte von Arbeitsblättern kann das jeweils zuständige Fachgremium diese in Form eines Beiblattes fortschreiben. Sollten mehrere Beiblätter erforderlich sein, so ist das Arbeitsblatt an sich zu überarbeiten.

Auf folgende Grundsätze ist zu achten:

- Die Inhalte beschreiben vorrangig Grundsätze zur Planung, zum Bau, Betrieb und zur Prüfung bzw. Instandhaltung und geben einen Rahmen für konkrete konstruktive Lösungswege.

- Bei sicherheitstechnischen Festlegungen sind die zu treffenden Maßnahmen, ggf. mitsamt möglicher Alternativen, verbindlich vorzugeben. Ihre Wirksamkeit, Verfügbarkeit und Genauigkeit müssen nachvollziehbar bewertet sein.
- Das Risiko muss bei Art, Anzahl und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.
- Die Inhalte müssen verhältnismäßig sein; sie haben sich insbesondere an den notwendigen, geeigneten und angemessenen Anforderungen an die technische Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz, Gebrauchstauglichkeit, Verbraucherschutz, Organisation und Qualifikation unter Beachtung wirtschaftlicher Abwägungen zu orientieren.
- Sofern es keine rechtsverbindlichen Vorgaben gibt, sind mit Ausnahme von Festlegungen zum Ablauf und Inhalt der Prüfungen keinerlei Anforderungen an eine Konformitätsbewertung aufzunehmen.
- Die Inhalte dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen, insbesondere müssen sie diskriminierungsfrei sein.
- Die Inhalte sind so knapp wie möglich zu verfassen.
- Die Inhalte müssen eindeutig, verständlich und in sich widerspruchsfrei sein.
- Die Inhalte der einzelnen Teile des DVGW-Regelwerkes sind aufeinander abzustimmen. Ein Regelungsgegenstand darf nur an einer Stelle des DVGW-Regelwerkes behandelt werden. Die einzelnen Regeln haben, wenn sie eine bereits an anderer Stelle des DVGW-Regelwerkes getroffene Festlegung übernehmen, auf die Fundstelle zu verweisen und sie nicht zu wiederholen.
- Den Regelungsinhalt betreffende bestehende Normen und sonstige technische Regeln sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.
- Vorgaben zur Konformitätsbewertung für ein Zertifizierungsverfahren sind nicht Gegenstand von Arbeitsblättern, Beiblättern oder Merkblättern.
- Benennungen, die warenzeichenrechtlich geschützt sind, die Patente oder andere Schutzrechte betreffen oder deren Aufnahme aus anderen wettbewerbsrechtlichen Gründen beanstandet werden kann, sind nur in begründeten Ausnahmefällen aufzunehmen und durch entsprechende Anmerkungen darzulegen.
- Die Inhalte dienen dem Nutzen der Allgemeinheit und nicht dem Sondervorteil Einzelner, sie müssen unbeeinflusst von werblichen Interessen sein.

#### 3.4.4 Beteiligungsverfahren

##### 3.4.4.1 Entwurfsveröffentlichung (Gelbdruck)

Arbeitsblätter und deren Beiblätter werden in der Regel auf Vorschlag des zuständigen Fachgremiums durch Beschluss des zuständigen Lenkungsausschusses als „Entwurf mit Einspruchsfrist“ (Gelbdruck) der Fachöffentlichkeit vorgelegt. Der Vorschlag zur Entwurfsveröffentlichung hat bei übergreifenden Themen einvernehmlich mit den fachlich betroffenen Gremien zu erfolgen.

Bei gas- und wasserfachlichen Blättern muss der Beschluss für die Entwurfsveröffentlichung einvernehmlich von den beiden fachlich zuständigen Lenkungsausschüssen gefasst werden.

Die Einspruchsfrist beträgt mindestens zwei Monate nach Veröffentlichung des Gelbdrucks.

Die Veröffentlichung des Gelbdrucks wird jeweils unter Angabe der Einspruchsfrist in den DVGW-Veröffentlichungsorganen und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

#### 3.4.4.2 Einspruchsverfahren

##### 3.4.4.2.1 Einreichung von Stellungnahmen

Jeder kann zu einem Gelbdruck innerhalb der angegebenen Einspruchsfrist schriftlich Einsprüche, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge mit Begründung bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle einreichen. Diese Stellungnahmen sind unter Verwendung des auf dem Gelbdruck angegebenen Formblattes in elektronischer Form einzureichen.

Gehen keine Stellungnahmen ein, so ist das Einspruchsverfahren abgeschlossen.

##### 3.4.4.2.2 Einspruchsberatung der eingereichten Stellungnahmen

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten die Einspruchsberatung zu den eingereichten Stellungnahmen im Regelfall durch den Projektkreis, der den Entwurf erarbeitet hat, durchzuführen. Das zuständige Fachgremium kann eine abweichende Festlegung treffen und selber die Einspruchsberatung durchführen. Die Terminfestlegung erfolgt durch die DVGW-Hauptgeschäftsstelle mit Zustimmung des Leiters des Projektkreises bzw. des Leiters des zuständigen Fachgremiums.

Die Stellungnehmenden sind zur Einspruchsberatung einzuladen, um ihre Einsprüche, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu vertreten und im Rahmen der Einspruchsberatung zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Sollte ein Stellungnehmender nicht in der Lage sein, den Termin wahrzunehmen, kann er einen Vertretenden benennen. Der Vertretende ist der DVGW-Hauptgeschäftsstelle rechtzeitig vor dem Einspruchsberatungstermin zu benennen.

Alle Stellungnehmenden erhalten schriftlich das Ergebnis der Einspruchsberatung in Form einer Übersicht der umgesetzten bzw. abgelehnten Einsprüche, inklusive kurzer Begründung bei fachlichen Einsprüchen.

Ergeben sich in der Einspruchsberatung Änderungen grundsätzlicher Art, ist durch Beschluss des zuständigen Fachgremiums eine nochmalige Entwurfsveröffentlichung notwendig.

##### 3.4.4.2.3 Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren kann nur durch Stellungnehmende in Anspruch genommen werden, die an der Einspruchsberatung teilgenommen haben.

Ist im Rahmen der Einspruchsberatung kein einvernehmliches Ergebnis zu den eingegangenen Stellungnahmen erreicht worden, kann der Stellungnehmende innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt des Ergebnisses der Einspruchsberatung schriftlich bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle das Schiedsverfahren beantragen.

Der Antrag muss eine nachvollziehbare fachliche Begründung bezogen auf das nicht einvernehmliche Ergebnis der Einspruchsberatung und einen entsprechenden Änderungsvorschlag beinhalten.

Das zuständige Fachgremium erarbeitet innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle eine Stellungnahme zu dem Antrag.

Der Antrag des Stellungnehmenden und die Stellungnahme des zuständigen Fachgremiums werden dann dem zuständigen Lenkungscommittee für eine Beschlussfassung vorgelegt.

Das Lenkungscommittee kann wie folgt beschließen:

1. Der Antrag des Stellungnehmenden wird abgelehnt. In diesem Falle ist das Schiedsverfahren beendet.
2. Der Antrag des Stellungnehmenden wird zur Findung einer einvernehmlichen Lösung wieder an das zuständige Fachgremium zurück delegiert. Das Lenkungscommittee kann bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen veranlassen, z. B. Vorgaben zur Art und Weise der Berücksichtigung des Schiedsantrags treffen, ein vorheriges Gutachten bestellen oder zusätzliche Experten in das zuständige Fachgremium zur Lösungsfindung entsenden. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, entscheidet abschließend das zuständige Lenkungscommittee über die finale textliche Ausgestaltung. In diesem Falle ist ebenfalls das Schiedsverfahren beendet.

Die DVGW-Hauptgeschäftsstelle muss für eine möglichst zügige Abwicklung des Schiedsverfahrens sorgen und dem Antragsteller sowie dem zuständigen Fachgremium die Entscheidung des Lenkungscommittees innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung mitteilen.

#### 3.4.5 Verabschiedung

Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens wird die endgültige Textfassung (Weißdruck) eines Arbeitsblattes dem DVGW-Präsidium zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren.

Merkblätter werden auf Antrag des Technischen Komitees dem zuständigen Lenkungscommittee zur Aufnahme in das DVGW-Regelwerk vorgelegt. Die Verabschiedung erfolgt in der Regel außerhalb von Sitzungen durch Beschluss gemäß 2.4 im Umlaufverfahren.

DVGW-Informationen werden vom zuständigen Fachgremium zur Veröffentlichung verabschiedet. Sofern mehrere zuständige Fachgremien fachlich tangiert sind, müssen alle diese Fachgremien die Information zur Veröffentlichung verabschieden.

Bei sachlichen Änderungen, Ergänzungen oder Zurückziehung bestehender Abschnitte oder ganzer Arbeitsblätter, Beiblätter bzw. Merkblätter, die aufgrund von Gerichtsurteilen, Rechtsänderungen oder bei Gefahr im Verzug zwingend erforderlich sind, kann im begründeten Ausnahmefall nach Anhörung des zuständigen Lenkungscommittees das DVGW-Präsidium diese ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.4 überarbeiten, verabschieden oder zurückziehen. Sinngemäß gilt dies auch bei der Rücknahme von Normen oder anderer Technischer Regeln aus dem DVGW-Regelwerk, die gemäß 3.2.2 in das DVGW-Regelwerk aufgenommen worden sind.

Bei redaktionellen Fehlern (Schreib- oder Druckfehler) in bestehenden Arbeitsblättern oder Merkblättern kann die DVGW-Hauptgeschäftsstelle diese in Form von Korrekturblättern ohne Beteiligungsverfahren gemäß 3.4.4 berichtigen.

#### 3.4.6 Veröffentlichung/Inkrafttreten

Die Verabschiedung von Arbeitsblättern, Beiblättern und Merkblättern wird auf der DVGW-Internetseite, im Vereinsorgan und im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die verabschiedeten Arbeitsblätter und Merkblätter treten mit dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

Veröffentlichte Arbeitsblätter und Merkblätter gelten solange, bis ein neuer Weißdruck veröffentlicht ist bzw. bis sie entsprechend der Geschäftsordnung zurückgezogen werden.

#### 3.4.7 Revision

Arbeitsblätter und Merkblätter sind beginnend mit ihrer Veröffentlichung mindestens alle fünf Jahre im Hinblick auf ihre Aktualität und Praxisrelevanz durch das zuständige Fachgremium zu überprüfen. Erscheint eine Überarbeitung notwendig, ist der Regelsetzungsprozess innerhalb von sechs Monaten gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 einzuleiten.

Die Bestätigung von Arbeits- und Merkblättern sind mit Angabe des zuständigen Fachgremiums und des Datums kenntlich zu machen.

Im Falle von neuen relevanten Gerichtsurteilen oder Rechtsänderungen ist der Regelsetzungsprozess gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 umgehend einzuleiten.

Bei einem Beschluss zur Überarbeitung eines Regelwerkes ist gemäß 3.4.1 bis 3.4.6 zu verfahren.

Ergeben sich nur Änderungen redaktioneller Art (z. B. Anpassung der normativen Verweisungen), erfolgt die Anpassung durch das zuständige DVGW-Fachgremium ohne den Regelsetzungsprozess nach 3.4.1 bis 3.4.6 einzuleiten. Das entsprechende Regelwerk erhält ein aktuelles Veröffentlichungsdatum mit dem Hinweis, dass ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden.

#### 3.4.8 Zurückziehung

Arbeitsblätter, Merkblätter und noch gültige Prüfgrundlagen bzw. Vorläufige Prüfgrundlagen werden in der Regel auf Vorschlag des zuständigen Technischen Komitees durch Beschluss des zuständigen Lenkungs-komitees zurückgezogen. Der Beschluss zur Zurückziehung bei übergreifenden Themen (z. B. gas- und wasserfachliche Inhalte) muss einvernehmlich mit den dazu tangierten Lenkungs-komitees erfolgen.

DVGW Gas- oder Wasser-Informationen werden durch die zuständigen Technischen Komitees zurückgezogen.

Die Zurückziehung wird auf der DVGW-Internetseite, im Vereinsorgan und im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

## 4 Urheberrecht

Alle an der Gremienarbeit beteiligten ehrenamtlichen und hauptamtlichen Gremienmitglieder verzichten auf ihnen aus der Mitarbeit etwaig zustehende Nutzungs- und Verwertungsrechte und bevollmächtigen den DVGW, unwiderrufliche Verzichtserklärungen anderer Mitglieder anzunehmen.

Der DVGW ist zur zeitlich, räumlich, inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzung und Verwertung aller Arbeitsergebnisse der DVGW-Fachgremien befugt. Ihm wird durch die einzelnen Teilnehmer der Gremien insbesondere auch das Recht eingeräumt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Ferner erlauben ihm die Teilnehmer der Gremien, an den

von ihnen eingebrachten Beiträgen Bearbeitungen<sup>2</sup>, Übersetzungen und sonstige Umgestaltungen vorzunehmen sowie diese zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und darüber hinaus durch jedwede bekannte und/oder zukünftig bekanntwerdende Nutzungsart zu verwerten.

Die Beteiligung von Mitgliedern in den DVGW-Fachgremien schließt im Zweifel die stillschweigende Vereinbarung ein, dass die vorbezeichneten Nutzungs- und Verwertungsrechte dem DVGW eingeräumt werden.

Einzelheiten werden durch eine gesonderte Erklärung der Gremienmitglieder geregelt.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Für inhaltliche Änderungen des DVGW-Regelwerkes gilt das in GW 100 beschriebene Verfahren der Regelsetzung.